



UNSERE SICHERHEIT EUROPA

NEWSLETTER DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR EUROPÄISCHE SICHERHEITSPOLITIK

Aus dem Inhalt:

■ Die Ergebnisse des Europäischen Konvents	1
■ Österreich und das entstehende Kerneuropa	1
■ Drinnen und draußen	2
■ Dokumentation	4

Österreich und das entstehende Kerneuropa

Der vom EU-Konvent ausgearbeitete Verfassungsvertrag, der Verhandlungsgrundlage der soeben in Rom begonnenen Regierungskonferenz ist, beinhaltet eine Reihe wichtiger neuer Regelungen zur Weiterentwicklung der ESVP.



Dr. Erich Hochleitner

Der Konventsentwurf setzt eine Reihe von Schritten, um die Union über eine Sicherheitsunion hinausgehend auch zu einer Verteidigungsunion zu entwickeln. Die Teilnahme an der Verteidigungsunion steht allen EU-Staaten offen, doch ermöglicht der neue Verfassungsvertrag auch eine verstärkte Zusammenarbeit bei der ESVP. EU-Staaten, die bereit sind, anspruchsvollere militärische Fähigkeiten zur schaffen und feste Verpflichtungen im Zusammenhang mit militärischen Missionen einzugeben, können eine intensivere „strukturierte Zusammenarbeit“ vereinbaren. Darüber hinaus ist auch eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verteidigung vorgesehen, wobei in einem Fakultativprotokoll die Vereinbarung einer gegenseitigen Beistandspflicht ermöglicht wird.

Die künftige EU-Verfassung gestattet es daher willigen EU-Staaten, die Integration im Bereich der Verteidigungspolitik stärker voranzutreiben und eine „Avantgarde“ zu bilden. Die EU-Verteidigungsunion wird von einem Kern von EU-Staaten realisiert werden, die bereit und in der Lage sind, aktiv Sicherheit zu produzieren und gegenüber EU-Partnern voll solidarisch zu sein. Im entstehenden Kerneuropa werden dabei primär die Staaten echten Einfluß haben, die sich engagieren und etwas einbringen.

Österreich, das auf Grund seiner Lage und Geschichte ein europäischer Kernland ist, muß dabei alles tun, um auch im Bereich der Verteidigungspolitik zum inneren Kern der Union zu gehören und bereit sein, hierfür die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und auch die notwendigen militärischen Maßnahmen setzen. Dies ist nicht nur geboten, um die Stellung Österreichs als vollwertiges EU-Mitglied abzusichern, sondern auch um den Bürgern unseres Landes das Maß an Sicherheit zu garantieren, das der Großteil der Bürger der Union bereits hat.

Die Ergebnisse des Europäischen Konvents im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

Mag. Leo Bien

Als der Vorsitzende des Europäischen Konvents, Valerie Giscard d'Estaing, am 18. Juli 2003 den fertiggestellten Verfassungsentwurf der italienischen Ratspräsidentschaft übergab, markierte dies den Abschluss eines Prozesses, der in der Geschichte der europäischen Integration bisher einmalig ist und in mancher Hinsicht an die großen Konstitutionalisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts erinnert.

Die Idee des Europäischen Konvents

Als Reaktion auf die enttäuschenden Ergebnisse, die der Europäische Rat von Nizza im Dezember 2000 bei der Reform der Europäischen Union in Hinblick auf die anstehende Osterweiterung gebracht hatte, entschlossen sich die Staats- und Regierungschefs der Union auf dem Europäischen Rat von Laeken im Dezember 2001, die Arbeiten zur Neuordnung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der europäischen Verträge einem transparenten Prozess unter Einbeziehung der europäischen Öffentlichkeit, nämlich dem Europäischen Konvent, zu übertragen. Die Idee des Europäischen Konvents beruhte auf den positiven Ergebnissen des ähnlich gestalteten Prozesses zur Ausarbeitung einer Grundrechtscharta der Europäischen Union, die auf dem Gipfel von Nizza als politische Erklärung angenommen wurde.

Die Erwartungen an den Konvent waren anfangs überwiegend bescheiden und die Idee eines Verfassungsvertrages musste sich erst durchsetzen. Doch der Konvent entwickelte bald eine eigene Dynamik, manch einer sprach vom „konstitutionalen Geist“ (Zitat Johannes Voggenhuber, MEP), der die Mitglieder ergriffen habe. So wurden im Konvent offen Vorschläge diskutiert, die zuvor kaum jemand bereit war, ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Nicht über alle der weitreichenden Ideen konnte innerhalb des Konvents Einigkeit erzielt werden. Der nun fertiggestellte Verfassungsentwurf enthält aber doch eine Fülle signifikanter Veränderungen im Aufbau und Wesen der Europäischen Union, die ihr eine neue Qualität geben.

Zur politischen Bedeutung der Ergebnisse des Konvents

Ein Caveat sei zu Beginn angebracht: Das Ergebnis des Konvents muss erst noch von der für Herbst 2003 einberufenen Regierungskonferenz angenommen und, so wie jede Vertragsänderung, nach Maßgabe des Art 48 EU-V vom Rat beschlossen und von allen Mitgliedsstaaten gemäß ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert werden. Die Intergovernmentale Konferenz begann am 4. Oktober 2003 und soll ihre Arbeiten bis Anfang 2004 abgeschlossen haben. Es steht der IGC grundsätzlich frei, den Entwurf des Konvents in jeder Hinsicht abzuändern. Einzelne Staaten haben auch schon bekannt gegeben, mit verschiedenen Punkten des Konventsentwurfs nicht einverstanden zu sein und hier Änderungen anstreben zu wollen. Es ist sehr zu hoffen, dass die Einheitlichkeit des Vertragswerkes und seine Tragweite unter derartigen Bestrebungen nicht leiden werden. Gut möglich ist allerdings, dass sich die IGC nach anfänglichen Diskussionen in Ermangelung brauchbarer Alternativen auf den fertigen Entwurf des Konvents als gemeinsamen Nenner wird einigen können. Dem Konventsentwurf kommt auch dadurch besonderes politisches Gewicht zu, dass einzelne Staaten, zum Beispiel Deutschland und Frankreich, hochrangige Vertreter im Ministerrat, so etwa die Außenminister Joschka Fischer und Dominique de Villepin, in den Konvent entsandt haben. Deutschland, Frankreich, Italien, die Beneluxstaaten und Dänemark treten für die Annahme des Konventsentwurfes so, wie er vorliegt, ein und warnen vor dem Aufschnüren des im Rahmen des Konvents ausgehandelten Kompromisses.

Trotz einer Reihe von Abänderungswünschen verschiedener Mitgliedsstaaten ist realistischerweise davon auszugehen, dass die Ergebnisse des Konvents das Fundament für die Gestalt der Europäischen Union in der Zukunft sein werden. Aus diesem Grund sollen die wichtigsten Ergebnisse, im besonderen die neuen Bestimmungen im Bereich der GASP und ESVP, an dieser Stelle dargestellt werden.

Drinnen und draußen

Prof. Klaus Emmerich

Lob steht gegen Ignoranz, wenn es um Aktivitäten des Bundesbeeres geht, um Einsätze auf dem Golan, in Bosnien oder bei Stabsarbeit in Brüssel. Und ein ums andere Mal stellt sich ein fundamentaler Gegensatz der Heeresreputation heraus, je nach dem ob österreichische Soldaten drinnen oder draußen eingestuft und bewertet werden.

Schicksal? Zeitgeistiges? Oder die Neuauflage typischen Verhaltens gegenüber unsichtbaren, unfassbaren Gefahren? Wenn irgendwo eingebrochen wird, vergittern die Betroffenen nachträglich, oft nur zu ebener Erde und nicht im ersten Stock. Wenn es einen Großbrand gegeben hat, wird die Löschkapazität der Feuerwehr, die sich lange Zeit vergeblich um Verständnis und Geld bemüht hat, plötzlich finanzierbar. Oder wenn eine Überschwemmung stattgefunden hat, ist jenes Geld vorhanden, um die Dämme zu verstärken, das jahrelang vergeblich angefordert worden war.

Im Vergleich zu den schicksalsschweren Sicherheitsproblemen eines ganzen Landes handelt es sich zwar um eher harmlose, jedoch aussagekräftige Beispiele für das Grundproblem, dass vorzusorgen hat, wer sicher sein will. Zur tragischen Komponente unseres Landes zählt, dass über die Wehrhaftigkeit Österreichs seit Jahr und Tag geredet, gestritten, polemisiert und alles Mögliche und Unmögliches versprochen wird. Taten, Beweise, Erfolge und Bestätigungen militärischer Fähigkeiten haben im Inland – von Katastrophenhilfe abgesehen – Seltenheitswert. Im Ausland jedoch spielen das Bundesheer und seine Abgesandten in der Oberliga – so klein auch der Anteil Österreichs ist oder aus Budgetgründen gehalten wird.

Orden hin, Belobigungen her; österreichischen Soldaten geht es wie anderen Österreichern: Draußen setzen sie sich durch, drinnen herrscht der Zweifel.

Wesentliche Änderungen im Aufbau der Union

Der Begriff „Europäische Union“, auch heute schon oft und nicht ganz exakt synonym für Union und Gemeinschaft verwendet, wird in der Zukunft tatsächlich stets korrekt sein. Die Europäische Union wird eine einheitliche Rechtspersönlichkeit besitzen und wird auch Völkerrechtssubjekt. Sie wird an die Stelle der bisherigen Gemeinschaften treten, deren Rechte und Pflichten sie übernimmt. Damit wird auch die heute oft diskutierte Frage, ob die Union selbst Rechtspersönlichkeit besitzt, irrelevant.

Eine weitere Frage, die für Diskussionen gesorgt hat, wird im Konventsentwurf ebenfalls geklärt. Die Charta der Grundrechte, die auf dem Gipfel von Nizza als eine bloße politische Erklärung angenommen worden war, wurde als Teil II des Verfassungsentwurfs inkorporiert. Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgeschriebenen Grundrechte wurden zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts erklärt, was im Wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung des EuGH folgt. Die Union strebt den Beitritt zur EMRK an, was allerdings zunächst eine Änderung derselben erforderlich machen dürfte, um auch internationalen Organisationen einen Beitritt zu ermöglichen.

Der institutionelle Rahmen der Union wird im Konventsentwurf grundsätzlich beibehalten. Der Europäische Rat, der Ministerrat, das Europäische Parlament, die Kommission und der Europäische Gerichtshof sind die Organe der Union. Änderungen ergeben sich durch die neugeschaffene Position eines ständigen Präsidenten des Europäischen Rats, der an die Stelle der bisher halbjährlich wechselnden nationalen Ratspräsidenten treten soll. Auf die neu geschaffene Funktion des Europäischen Außenministers wird weiter unten noch näher eingegangen. Der Präsident des Europäischen Rates wird auf zweieinhalb Jahre gewählt und führt den Vorsitz bei den Beratungen des Europäischen Rates. Seine Tätigkeit ist hauptsächlich koordinierender Natur, umfasst jedoch auch „unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union die Außenvertretung in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“. Diese Konstruktion birgt trotz des expliziten Hinweises eine gewisse Gefahr der Doppelgleisigkeit mit dem Europäischen Außenminister mit sich. Mehrere kleinere Mitgliedsstaaten, so auch Österreich, haben Bedenken gegen einen ständigen Ratspräsidenten geäußert und befürchten einen Verlust an politischem Einfluss innerhalb der Union. Die halbjährige Ratspräsidentenschaft bietet den Staaten sicherlich die Möglichkeit, sich auf europäischer Ebene besser präsentieren zu können, die Erfahrungen der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass die Kontinuität besonders nach außen hin aufgrund der Rotation

nicht entsprechend gewährleistet ist und auch die Visibilität der Unionspolitik nachträglich beeinflusst hat. Dieses Problem wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass etwa einem US-Präsidenten während seiner vierjährigen Amtsperiode acht verschiedene EU-Präsidenten derzeit gegenüberstehen.

Die Ergebnisse des Konvents im Bereich der GASP und der ESVP

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) hat der Konventsentwurf substantielle Veränderungen und qualitative Verbesserungen gebracht.

Art 3 (4) des Entwurfs bestimmt unter dem Titel der „Ziele der Union“, dass diese in ihren Beziehungen zur übrigen Welt ihre Werte und Interessen schützt, zur Wahrung von Frieden und Sicherheit, zum Schutz der Menschenrechte, zur strikten Einhaltung des Völkerrechts u.a.m. beiträgt. Damit wird die grundsätzliche Leitlinie der europäischen Außenpolitik festgeschrieben, nämlich eine internationale Ordnung des Rechts und der Gerechtigkeit, innerhalb der die Europäische Union am besten gedeihen kann. Gleichzeitig kann der Anspruch, ihre Werte und Interessen zu schützen, auch als Auftrag an die Mitgliedsstaaten verstanden werden, der Union die dazu nötigen Instrumente und Mittel in die Hand zu geben.

Die GASP wird in Art 15 näher detailliert. Der Umfang der GASP erstreckt sich laut Art 15 (1) auf „alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann“. Der breite und umfassende Ansatz der GASP wird damit unterstrichen und der Union eine umfassende Zuständigkeit auch im Bereich der Sicherheitspolitik eingeräumt. Die Formulierung zur Verteidigungspolitik in Art 15 (1) ist beinahe wortgleich mit jener in Art 17 EU-V und steht in einem ungeklärten Spannungsverhältnis zur ähnlichen Formulierung in Art 40 (2) des Konventsentwurfs, worauf noch einzugehen sein wird.

Vorrangstellung der gemeinsamen gegenüber der nationalen Außenpolitik

Art 15 (2) verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu einer „aktiven und vorbehaltlosen“ Unterstützung der GASP und zur Achtung der Rechtsakte der Union in diesem Bereich“. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, „sich jeder Handlung, die den Interessen der Union oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte“, zu enthalten. Die GASP tritt damit nicht an die Stelle der Außenpolitiken der Mitgliedsstaaten, die Vorrangstellung der gemeinsamen Außen-

und Sicherheitspolitik der Union wird allerdings deutlich. Nur insoweit sie den Interessen der Union nicht zuwiderläuft, ist eine eigenständige oder abweichende Außenpolitik der Mitgliedsstaaten zulässig.

Die Art 39 und 40 des Entwurfs enthalten besondere Bestimmungen für die Durchführung der GASP und der ESVP. Die Leitlinienkompetenz des Europäischen Rates wurde beibehalten, ebenso die Kompetenz des Ministerrats zur konkreten Ausführung der Politik. Die GASP wird nach Art 39 (4) vom Außenminister der Union und den Mitgliedsstaaten unter Einsatz der Mittel der Union und der Mitgliedsstaaten durchgeführt.

Die Mitgliedsstaaten haben die Verpflichtung, ihre Positionen zu allen Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik zunächst im Ministerrat untereinander abzustimmen, und vor geplanten einzelstaatlichen Initiativen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Interessen der Union berühren können, Konsultationen zu suchen. Wiederum wird der Vorrang der GASP vor einzelstaatlichem Handeln klar zum Ausdruck gebracht. Aufgrund der klaren und sehr weitreichenden Verpflichtungen zur gegenseitigen Information und Koordination ist daher ein für die Union überraschendes, einseitiges oder aber im Widerspruch zu festgelegten Grundsätzen der europäischen Außenpolitik stehendes Handeln eines Mitgliedsstaates klar unionswidrig. Man wird auch davon ausgehen können, dass zum Beispiel das Abstimmungsverhalten der im Sicherheitsrat vertretenen EU-Mitgliedsstaaten stets die Interessen der Union berührt und daher vorab eine einheitliche Position der EU gesucht werden müsste.

Die Union auf dem Weg zur kollektiven Verteidigung

Die „schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik“ ist nach Art 15 (1) eine eindeutige vertragliche Verpflichtung und damit Aufgabe der Union. Die gemeinsame Verteidigung als letztendliches Ergebnis der gemeinsamen Verteidigungspolitik bleibt für die Gesamtunion noch eine Option für die Zukunft, hier konnten sich die weitergehenden Vorschläge gegen den Widerstand vor allem Großbritanniens nicht durchsetzen. In Art 40 (2) des Entwurfs wird auf die gemeinsame Verteidigung nochmals Bezug genommen, die Formulierung lautet hier: „Diese [gemeinsame Verteidigungspolitik] führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat“. Die Wortwahl hat bereits fast den Charakter einer Befristung statt einer bloßen Bedingung in dem Sinn, dass der nötige Beschluss des Europäischen Rates zwar ein in der Zukunft liegendes Ereignis, aber doch gewisses Ereignis ist. Der Kontrast dieser wesentlich stärkeren Formulierung zu Art 15 (1) könnte ein Redaktionsversehen sein, oder es könnte

die Absicht dahinter stehen, sowohl den Befürwortern als auch den Gegnern einer kollektiven Verteidigung im EU-Rahmen mit einer unterschiedlichen Wortwahl entgegenzukommen.

Art 40 (7) des Entwurfs in Verbindung mit (iVm) Art III-214 ermöglicht allerdings bemerkenswerterweise die Unterzeichnung eines Fakultativprotokolls über engere Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Verteidigung. Dieses Protokoll steht allen Mitgliedsstaaten der Union offen und verpflichtet die unterzeichnenden Staaten, einander „im Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates [...] alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung“ zu leisten. Damit kommt der Verfassungsgrundsatz der Solidarität auch auf dem Gebiet der Verteidigungspolitik zum Tragen und die Union wird damit für die das Protokoll unterzeichnenden Staaten zu einer Organisation kollektiver Verteidigung nach Art 51 SVN. Die Beistandsklausel im Verfassungsentwurf ist wesentlich stärker formuliert als der Artikel 5 des NATO-Vertrags. Wichtig besonders für Österreich ist auch, dass die Teilnahme an diesem Fakultativprotokoll nicht die Mitgliedschaft in NATO oder WEU voraussetzt.

Sehr wohl für alle Mitgliedsstaaten der Union gilt die Solidaritätsklausel nach Art 42 iVm Art III-231 des Konventsentwurfs. Sie verpflichtet die Union, im Fall eines Terroranschlags oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs in einem Mitgliedsstaat „alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der [...] militärischen Mittel“, zur Abwehr der Bedrohung bzw. zur Hilfestellung einzusetzen.

Militärische Fähigkeiten

Art 40 (3) Entwurf verpflichtet die Mitgliedsstaaten, der Union die für die Umsetzung der ESVP nötigen zivilen und militärischen Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Verbesserung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedsstaaten ist eine Vertragsverpflichtung. Zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Ermittlung und Deckung des militärischen Bedarfs und zur Stärkung der militärisch-industriellen Basis wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, das dem Ministerrat untersteht (Art 40 (3) iVm Art III-212). Art 40 (6) iVm Art III-213 ermöglicht die „strukturierte Zusammenarbeit“ als einer Form verstärkter Zusammenarbeit einer Gruppe von Staaten, die „anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander feste Verpflichtungen eingegangen sind“. Diese Mitgliedsstaaten werden in einem eigenen Protokoll aufgeführt, das auch die von diesen Staaten festgestellten Kriterien und Zusagen militärischer

Zitat:

“Die Visionäre haben sich in Europa immer als die besseren Realisten erwiesen.”

Helmut Kohl

Übergabe des fertiggestellten Verfassungsentwurfs an die italienische Ratspräsidentschaft



Fähigkeiten enthält. Ein Mitgliedsstaat kann der strukturierten Zusammenarbeit auch nachträglich beitreten, wenn er zur Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen bereit ist. Über den Beitritt entscheiden jedoch nur die bereits teilnehmenden Staaten.

Der Europäische Außenminister – Die Schaltstelle der GASP

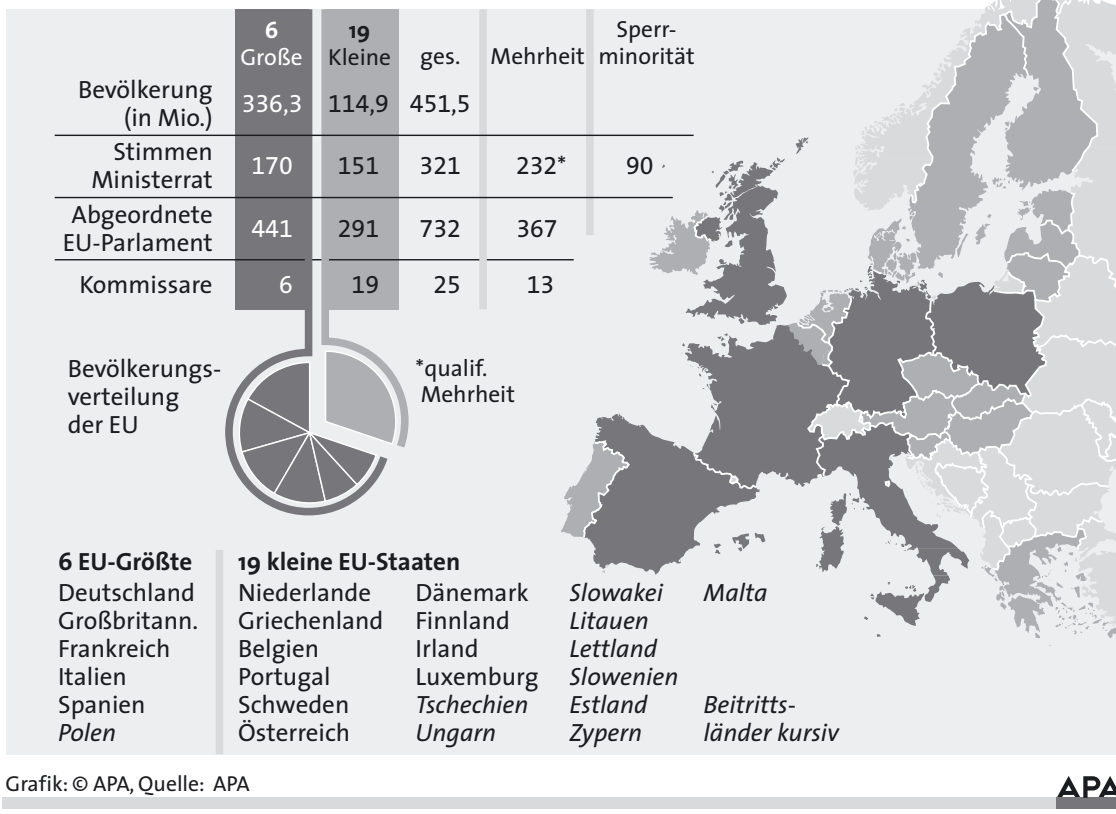
Die wohl wichtigste Neuerung im institutionellen Bereich der GASP ist die Schaffung des Amtes eines „Europäischen Außenministers“ (Art 27 Entwurf). Seine besondere Stellung im Gefüge der Union unterstreicht die enge Verschränkung von Rat und Kommission im Bereich des außenpolitischen Handelns der Union. Der Außenminister wird vom Rat bestellt und führt im Rat auswärtige Angelegenheiten den Vorsitz (Art 23 (2) Entwurf). Gleichzeitig ist er einer der Vizepräsidenten der Kommission und dort mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns betraut. Der Außenminister tritt damit an die Stelle des Hohen Vertreters und des EU-Kommissars für Außenbeziehungen, was ein sinnvoller Schritt zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist. Er kann durch das ihm übertragene Initiativrecht (Art 27 (2) Entwurf) die Themenführerschaft im Rat übernehmen und dadurch stark zur Konsensbildung beitragen.

Keine Aufgabe des Einstimmigkeitsprinzips

Aus der Perspektive einer effektiven GASP und ESVP negativ zu bewerten ist, dass das Einstimmigkeitsprinzip im Bereich der GASP und der ESVP beibehalten wurde. Der Europäische Rat kann zwar einstimmig beschließen, dass im Ministerrat Abstim-

Neue politische Gewichtung in der EU

Nach der EU-Erweiterung verändern sich die Mehrheitsverhältnisse



Fortsetzung von Seite 3

mungen mit qualifizierter Mehrheit gehalten werden können. Dies war bislang schon möglich, wurde in der Praxis jedoch nicht angewendet. Die mangelnde Bereitschaft zur Einführung des Mehrheitsprinzips zeigt, dass die Außen- und Sicherheitspolitik trotz der schrittweisen Europäisierung immer noch als Kernstück staatlicher Souveränität betrachtet wird. Für eine funktionierende Außen- und Sicherheitspolitik wäre es aber wichtig, nicht einzelnen Staaten die Möglichkeit einzuräumen, ein Handeln der Union nach Belieben zu verhindern. Mehrstimmigkeit macht es notwendig, nach Kompromissen zu suchen und seine Positionen flexibler zu gestalten. Inwieweit die oben angesprochene starke Stellung des Europäischen Außenministers hier einen Ausgleich schaffen kann, bleibt abzuwarten. Senator Wim van Eekelen, belgischer Vertreter im Konvent, bezeichnete die Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips so auch als den entscheidenden Punkt, in dem der Konvent gescheitert sei.

Fazit

Die Darstellung dieser wichtigsten Ergebnisse, die der Konventsentwurf im Bereich der GASP und ESVP enthält, macht deutlich, dass die Europäische Union, sollte der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung im Rahmen der IGC angenommen werden, einen bedeutenden qualitativen Schritt in Richtung der Verwirklichung einer Politischen Union mit einer effektiveren und handlungsfähigeren Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik setzen wird. Gleichzeitig kann der Konventsentwurf aber nur eine weitere Etappe auf dem Weg Europas zu seiner politischen Vereinigung sein, und kein Vertrag für die nächsten fünfzig Jahre.

Die ESVP hat seit ihren Anfängen in Amsterdam 1997 und nach der historischen britisch-französischen Initiative von St. Malo im Dezember 1998 innerhalb nur weniger Jahre eine bedeutende Tiefe erreicht und ist damit wohl der Politik-

bereich mit der derzeit dynamischsten Entwicklung. Die Europäische Union ist auf dem Weg, den ihr angemessenen Platz im internationalen System einzunehmen. Die unabdingbare Voraussetzung dafür bleibt jedoch das Engagement der Mitgliedsstaaten, gegenseitige Solidarität und Unionstreue und die Bereitschaft, die nötigen politischen Strukturen zur Entscheidungsfähigkeit auf europäischer Ebene zu schaffen und die nötigen finanziellen Mittel für die Schaffung einer militärischen Handlungsfähigkeit der Union bereitzustellen. Der Lackmusest für die politische und militärische Handlungsfähigkeit Europas ist daher nicht in erster Linie die Annahme eines neuen Vertragswerks, sondern seine Umsetzung in der Praxis und gleichzeitig die ständige Bereitschaft der politischen Verantwortungsträger, das Projekt der europäischen Integration weiterzuentwickeln und dem europäischen Gemeinschaftsinteresse Vorrang vor nationalen Interessen einzuräumen.